

von den Bedarfsträgern oder den zuständigen staatlichen Organen mit den Rechtsträgern oder deren übergeordneten Organen, den Eigentümern, Besitzern, Verwaltern, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten vereinbart.

(2) In die Vereinbarungen sind die zur Unterbringung vorgesehenen Objekte, der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Unterbringung sowie erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen aufzunehmen.

(3) Soweit der Ausschluß zugunsten Dritter bestehender Rechte, die der Unterbringung entgegenstehen, erforderlich ist, oder wenn bei nichtvolkseigenen Objekten eine Einigung nicht zustande kommt, erfolgt auf Ersuchen der Bedarfsträger die Anordnung der Unterbringung gemäß § 25.

(4) Nach Beendigung der Unterbringung ist die Rückgabe der Unterkünfte an die Unterbringungspflichtigen durch die Bedarfsträger vorzubereiten. Der Termin der Rückgabe wird von den Bedarfsträgern festgelegt und den Unterbringungspflichtigen bekanntgegeben. Über die Rückgabe ist ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll aufzunehmen. Darin sind die über eine normale Abnutzung hinausgehenden Schäden zu vermerken.

Teil C

Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb des Verteidigungszustandes

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 28

Recht auf Inanspruchnahme

Im Interesse der Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und des Schutzes der Bevölkerung können Grundstücke aller Eigentumsformen in Anspruch genommen werden, insbesondere

- a) zur Errichtung von Verteidigungsanlagen,
- b) zur Beseitigung von Hindernissen^e die Verteidigungsmaßnahmen beeinträchtigen,
- c) zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen, z. B. an der Staatsgrenze und in Sperrgebieten,
- d) für Maßnahmen des Luftschutzes und des sonstigen Bevölkerungsschutzes,
- e) zur Schaffung von Flugplätzen, Hafenanlagen und Übungsplätzen,
- f) für Unterbringungs- und Lagerzwecke,
- g) für Baumaßnahmen aller Art, die für die bewaffneten Kräfte erforderlich sind,
- h) für volkswirtschaftliche, im Interesse der Landesverteidigung durchzuführende Maßnahmen,
- i) zur Leistung von Naturalersatz für andere zur Verfügung gestellte Grundstücke.

§ 29

Bedarfsträger

(1) Als Bedarfsträger sind für die Anforderung von Grundstücken zur Inanspruchnahme berechtigt:

- a) das Ministerium für Nationale Verteidigung für den Grundstücksbedarf des Ministeriums für Nationale Verteidigung und der Nationalen Volksarmee,

b) die staatlichen Organe hinsichtlich des Grundstücksbedarfs für die im § 28 genannten Zwecke.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane können nachgeordnete Organe mit der Wahrnehmung der ihnen als Bedarfsträger zustehenden Befugnisse beauftragen.

§ 30

Umfang der Inanspruchnahme

(1) Die Inanspruchnahme von Grundstücken darf sich nur auf die tatsächlich benötigten Grundstücksflächen erstrecken.

(2) Bei Inanspruchnahme von Grundstücksteilen kann das Restgrundstück mit Einverständnis des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten bzw. deren Vertreter in die Inanspruchnahme einbezogen werden, wenn es nicht mehr entsprechend seiner bisherigen oder einer anderen zumutbaren Bestimmung zu verwenden ist, und zwar auch dann, wenn es nicht für die im § 28 genannten Zwecke benötigt wird.

(3) Abs. 2 kann auch auf andere Grundstücke des Verfügungsberechtigten Anwendung finden, die mit dem in Volkseigentum überführten Grundstück eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 31

Vorbereitung der Inanspruchnahme

Die Bedarfsträger sind befugt, Grundstücke, die für die im § 28 genannten Zwecke für eine Inanspruchnahme in Betracht kommen, zu betreten und zu vermessen sowie sonstige Überprüfungen durchzuführen, die für die Entscheidung über die Eignung erforderlich sind.

§ 32

Anforderung von Grundstücken

Die Bedarfsträger fordern die benötigten Grundstücke bei den zuständigen staatlichen Organen an.

II. Abschnitt

Inanspruchnahme volkseigener Grundstücke

§ 33

Grundlage der Inanspruchnahme

(1) Die Inanspruchnahme volkseigener Grundstücke erfolgt auf Grund von Vereinbarungen der Bedarfsträger oder der zuständigen staatlichen Organe mit den Rechtsträgern dieser Grundstücke bzw. deren übergeordneten Organen.

(2) Die Inanspruchnahme kann auch durch Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates angeordnet werden.

§ 34

Rechtsträgerwechsel

(4) Bei Grundstücken, die für eine ständige Nutzung durch die Bedarfsträger benötigt werden, ist die Änderung der Rechtsträgerschaft nach den dafür geltenden Bestimmungen durchzuführen.*

(2) Die abgebenden Rechtsträger sind verpflichtet, der Veränderung der Rechtsträgerschaft zuzustimmen.

* Sur Zeit gilt die Anordnung vom 1. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. I S. 702)